



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 7

Ausgegeben in Osterode am Harz am 21.02.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Haushaltssatzung 2013 91

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 3 "Kamschlacken", 2. Änderung, Satzungsbeschluss 94

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung 2013 96

Jahresabschluss 2011 98

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.191.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.657.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	21.003.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	21.314.500,00 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.962.700,00 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.653.700,00 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.448.000,00 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.040.500,00 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	592.500,00 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	620.300,00 Euro

Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe für die Eigenbetriebe Wasserwerk, Stadtentwässerung, Stadtreinigung, Friedhöfe Pöhlde / Sieber sowie für den Hilfsbetrieb Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Erfolgsplan** mit

1.1 Erträgen in Höhe von	4.930.600,00 Euro
1.2 Aufwendungen in Höhe von	5.086.600,00 Euro

2. im **Vermögensplan** mit

2.1 Einnahmen in Höhe von	1.973.000,00 Euro
2.2 Ausgaben in Höhe von	1.973.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 592.500,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe werden 191.500,00 Euro Kredite veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 777.000 Euro veranschlagt.

Im Vermögensplan für die Städtischen Betriebe werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.167.500 Euro festgesetzt.

Eine Sonderkasse für die Städtischen Betriebe ist nicht eingerichtet.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Herzberg am Harz, den 11.12.2012

Walter
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 130 Abs. 3 i. V. mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az.: I.3 – am 12.02.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.02. bis zum 05.03.2013

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 19.02.2013

Walter
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kamschlacken“, 2. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 3 „Kamschlacken“, 2. Änderung der Stadt Osterode am Harz, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Kamschlacken“, 2. Änderung der Stadt Osterode am Harz, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

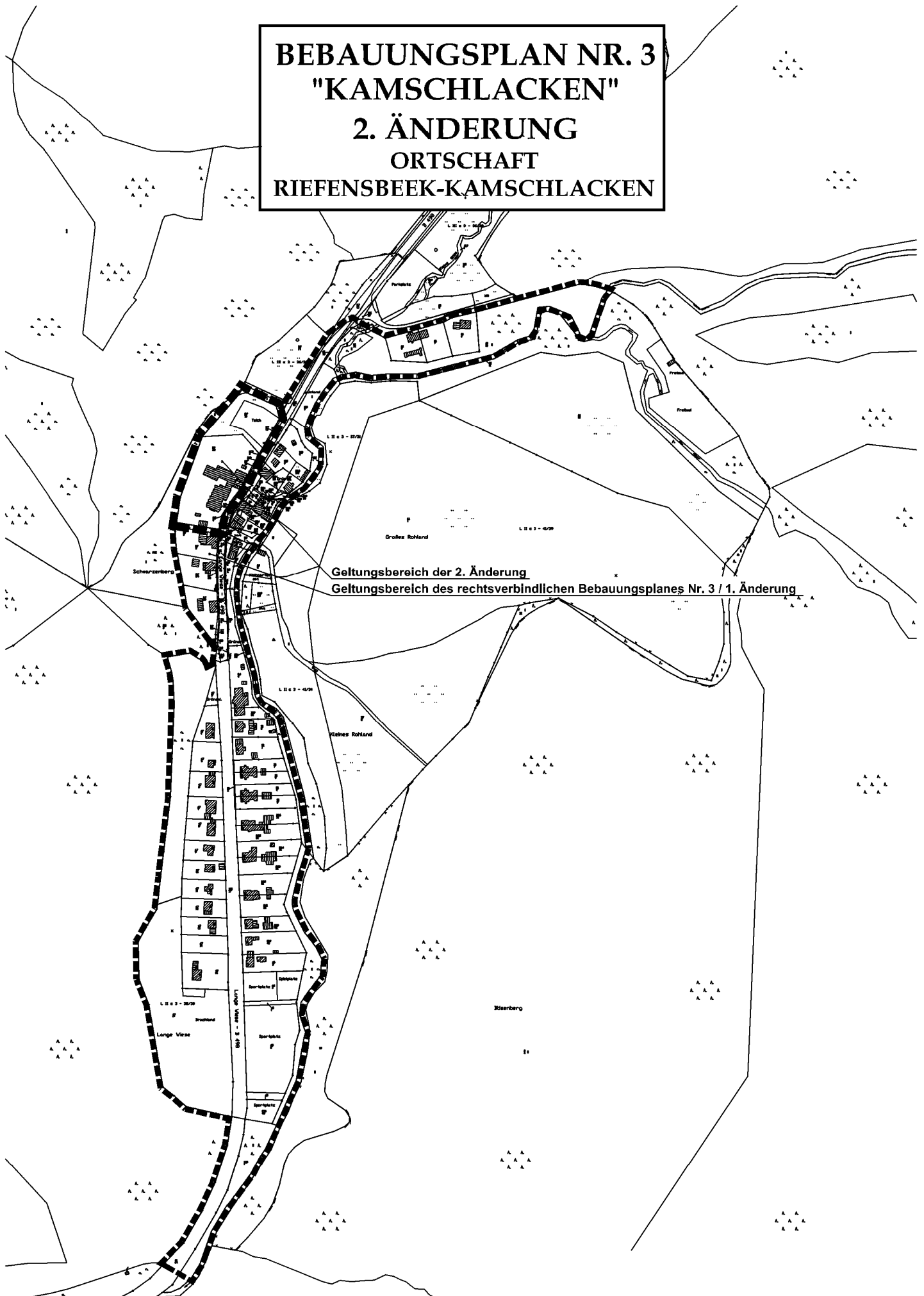
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 18.02.2013

Der Bürgermeister
gez. Becker

**BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"KAMSCHLACKEN"
2. ÄNDERUNG
ORTSCHAFT
RIEFENSBECK-KAMSCHLACKEN**



Geltungsbereich der 2. Änderung
Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 / 1. Änderung

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen



Der Geschäftsführer

HAUSHALTSSATZUNG

**des Abfallzweckverbandes Süd-niedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen
Wirtschaftsjahr 2013**

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Süd-niedersachsen und in Verbindung mit §§ 8, 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Süd-niedersachsen am 20.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	18.733.300 EURO
	in den Aufwendungen auf	18.217.790 EURO
	Jahresüberschuss	515.510 EURO

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	5.304.037 EURO
	in den Ausgaben auf	5.304.037 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 340.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

In 2013 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Osterode am Harz	3.633.862 EURO
Landkreis Northeim	4.728.868 EURO
Landkreis Göttingen	5.001.795 EURO
Stadt Göttingen	4.564.795 EURO.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 20.11.2012

gez. Michael Wickmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Michael Rakete
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2013 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 28.02. bis 01.03.2013 und 04.03. bis 08.03.2013 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.04 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 14.02.2013

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Der Geschäftsführer

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

**Bestätigungsvermerk
Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, zum 31. Dezember 2011 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An den Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch die Verbandsordnung i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Körperschaft sowie darauf, ob die Körperschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und die Geschäftsführung der Körperschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Körperschaft sowie darüber, ob die Körperschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Körperschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Körperschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Körperschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Körperschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Körperschaft wird wirtschaftlich geführt."

Göttingen, 21. Juni 2012

Friedrichs & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Michael Sackmann
Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterode am Harz

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.
Osterode am Harz, 03.09.2012
RPA – Az. 230 (2011)

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 20.11.2012 den Jahresabschluss 2011 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2011 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2011 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 39.897.648,02 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 werden festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 626.397,29 € wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 226.018,36 € verrechnet. Der verbleibende Betrag in Höhe von

400.378,93 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Versammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterode am Harz werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, 21) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 28.02. bis 01.03.2013 und 04.03. bis 08.03.2013 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Herr Rybarczyk), einzusehen.

Deiderode, den 14.02.2013

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer